

zinsen zu dem städtischen Kriegsschulden-Eiligungsfonds zu leistenden Beiträge anlangt, so hat es bei dem frühern, zwischen dem Stadtrath und der Universität getroffenen Abkommen, wonach die Beiträge der letztern mit einer Aversionssumme von 12,000 Thlr. — — abgelöst worden sind, sein Bemühen, wogegen bei allen neuen außerordentlichen Anlagen die Universitätsverwandten in gleicher Maße, wie alle übrigen Contribuenten, beizutragen haben. Hierbei hatte man sich jedoch entschlossen, auf den jenseitigen Antrag der Verschonung mit Naturaleinquartirung, gegen Entschädigung, unter folgenden Bedingungen einzugehen:

- a) daß die Befreiung von Naturaleinquartirung sich lediglich auf die obgedachten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Assessoren der Juristenfacultät erstrecken und dafür die nach Kopfbzahl und Quotalverhältniß der gesammten hiesigen Einwohnerschaft ausfallende Einquartirung, welche sodann von dem Einquartirungsbureau unmittelbar unterzubringen, nach Journéen zu 20 Mgr. für den Kopf der Stadtcasse zu vergüten sein solle;
- b) daß diejenigen Universitätsverwandten, welche Grundstücke besitzen, auf diese Begünstigung keinen Anspruch haben;
- c) daß die für die Unterbringung der Einquartirung zu entrichtende Vergütung nicht von den einzelnen zu bequartiren gewesenen Personen, sondern sofort von der Universitätskasse bezahlt werde;
- d) daß dieser Vertrag nur auf die Zeit von fünf und zwanzig Jahren abgeschlossen werde, um nachher anderweit über die fernere Zugestehung dieser Begünstigung und die Höhe der Vergütung transigiren zu können.

Die Stadtverordneten traten nach specieller Berathung, wobei der Vorsteher mit Rücksicht auf seine Stellung als Beamter der Universität den Vorschlag auf den Vicevorsteher übertrug, den bemerkten Entschliessungen des Stadtraths einstimmig bei. Im Betracht jedoch, daß bei dieser Regulirung der Commun daran liegen müsse, zur Mitleidenheit bei den Communallasten Personen zuzuziehen, die unter den zeitlichen Verhältnissen viele Jahre hindurch dazu nichts beigetragen, gleichwohl die Vortheile der städtischen Einrichtungen mit genossen haben, beschloß man gleichzeitig, beim Magistrat darauf anzutragen, daß die unter der Zahl der Universitätsverwandten nicht verbleibenden Individuen zur ehemöglichsten Gewinnung des Bürgerrechts veranlaßt werden möchten, wobei zu erwarten sei, daß den solchergestalt zur Erlangung des Bürgerrechts genöthigten Personen das letztere keinesfalls mehr unentgeltlich werde ertheilt werden.

Einer andern vom Magistrate den Stadtverordneten gemachten Mittheilung zu Folge hat der Besitzer des im Herzogthume Sachsen gelegenen Rittergutes Untermodelwitz, welches bei dem hiesigen Stadtrathe zu Asterlehn gehet, die Ablösung der letztern für die Summe von 310 Thlr. — — beantragt und der Magistrat, mit Berücksichtigung der dormaligen Territorial- und übrigen obwaltenden Verhältnisse die gedachte Asterlehnsherrlichkeit unter Annahme der gebotenen Ablösungssumme aufzugeben beschloß. Die Stadtverordneten pflichteten dem einstimmig bei und sollte dem Magistrat das beschriebene Zustimmungszugniß ertheilt werden.

Mittels eines von der diesseitigen Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen begutachteten Communicats hatte der Stadtrath den Etat der ersten Bürgerschule in der von den Stadtverordneten beantragten Maße denselben mitgetheilt. Es wurde dies dankbar anerkannt, dabei jedoch beschlossen, den Magistrat um Herausgabe eines in derselben Weise abzufassenden Etats der Realschule zu ersuchen. Ferner hatte der Magistrat, nach Inhalt desselben Communicats, den dormaligen Verhältnissen für angemessen erachtet, den jährlichen Gehalt für die drei unteren Elementarlehrer-Stellen an der ersten Bürgerschule von je 250 Thlr. — — nach und nach bei eintretenden Veränderungen in dem jetzigen Personale bis auf 300 Thlr. zu erhöhen, dagegen die Stellen der Parallelclassen-Lehrer daselbst, welche dormalen 300 Thlr. — — Gehalt gewähren, bei künftigen Personalveränderungen nur mit 250 Thlr. — — jährlich zu dotiren. Sowohl diese Etatsänderung, als auch die Gewährung einer persönlichen Gehaltszulage von 50 Thlr. — — jährlich, welche der Magistrat für den Lehrer der Naturwissenschaften an der Realschule, Hrn. M. Reichenbach, wegen der besonderen und vorzüglichen Leistungen desselben an der Real- und an der ersten Bürgerschule, vorgeschlagen hatte, erhielten die einhellige Zustimmung der Stadtverordneten, die letztgedachte Verwilligung jedoch unter der aus mehrfacher Rücksicht nöthig befundenen Beschränkung, daß die erwähnte persönliche Zulage nur auf die nächsten fünf Jahre, von Michaelis 1841 an gerechnet, zugestanden werde.

In einer fernereiten Mittheilung des Stadtraths war die, durch die immer mehr anwachsende Zahl der im Georgen- hause unterzubringenden Correctionärs und anderen Personen und die deshalb stattgefundene Erweiterung der dortigen Localitäten eingetretene Nothwendigkeit der Anstellung eines vierten Aufsehers über die Correctionärs dargestellt. Die mit der Begutachtung dieser Sache beauftragte diesseitige Deputation erklärte sich mit jener, unter denselben Bedingungen, wie bei den bisherigen drei Aufsehern, zu bewirkenden neuen Anstellung ganz einverstanden, worauf auch das Plenum seine einmüthige Zustimmung dazu aussprach.

Zu Folge einer, nebst dem betreffenden Situationsplane den Stadtverordneten zugegangenen Mittheilung des Stadtraths erachtete selbiger, nach geschehenem Antrage des Besitzers von Raschwitz, Hrn. Christian Heinrich Pusch, und nach angestellten diesfälligen Erörterungen und Unterhandlungen, die Eingehung des nachbemerkten Kauf- und resp. Kaufsabkommens mit genanntem Herrn Pusch hauptsächlich deshalb für zweckmäßig, um dadurch ein günstiges Arrondissement der Connewitzer Waldung und zugleich einigen Ersatz für den zur Sächsisch-Baierischen Eisenbahn abgetretenen Holzboden zu erlangen. Herrn Pusch sollen nämlich nach der Entschliessung des Rathscollégiums von der Stadt folgende Grundstücke überwiesen werden:

- 1) das ungefähr 10 Acker enthaltende, zwischen Raschwitz und der Pegauer Chaussee gelegene, sogenannte Rauhholz,
- 2) ein in der Nähe dieses Holzes befindliches, bis jetzt dem Förster in Connewitz zur Benutzung angewiesenes Stückchen Feld mit einer Holzbrahe von ungefähr $\frac{1}{2}$ Acker,
- 3) eine zwischen Raschwitz und Dölitz in Großstedtelner Flur gelegene Wiese von ungefähr 2 Ackern.